

Schulordnung der Grundschule Zinnowitz

Die Grundschule Zinnowitz ist eine Stätte des Lehrens und Lernens im Sinne gegenseitiger Achtung auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V). Wir sind höflich, fair und rücksichtsvoll und grüßen einander.

1. Organisation des Lehrbetriebes

1.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

1.Std.	07.45 – 08.30 Uhr
2.Std.	08.35 – 09.20 Uhr
Pause	09.20 - 09.45 Uhr
3.Std.	09.45 – 10.30 Uhr
4.Std.	10.35 – 11.20 Uhr
1.Essenpause	11.20 – 11.45 Uhr
5.Std.	11.45 – 12.30 Uhr
2.Essenpause	12.30 – 12.55 Uhr
6.Std.	12.55 – 13.40 Uhr
7.Std.	13.45 – 14.30 Uhr

Die Schulöffnung erfolgt täglich um 7:30 Uhr. Alle Kinder gehen **spätestens 07.40 Uhr** in ihre Klassenräume und bereiten sich auf den Unterricht vor.

1.2 Gestaltung der Pausen

Während der Hofpausen sind die Unterrichts- und Fachräume zu verlassen. Die Pausen dienen der Erholung, dem Raumwechsel und der Vorbereitung auf den nächsten Unterricht. In der Regel halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Hofpausen auf dem Schulhof auf. Die Abstellflächen sind nicht Teil des Pausenhofes und freizuhalten.

Nach den ersten zehn Minuten der ersten Pause können sie ihr Frühstück im Unterrichtsraum einnehmen.

1.3 Unterrichtsschluss

Nach Unterrichtsschluss gehen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich in den Hort oder verlassen das Schulgelände.

1.4 Ablage der Schultaschen

Das Beaufsichtigen persönlicher Sachen und der Schultaschen während des Schulbetriebs liegt in der eigenen Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Wenn die Schultaschen, persönlichen Dinge und Ähnliches im Schulgebäude abgelegt werden, dürfen die Flucht- und Verkehrswege nicht eingeengt oder verstellt werden. Für die Inhalte der abgestellten Sachen, insbesondere Geld und Wertgegenstände, übernimmt die Schule keine Haftung.

1.5 Störungen des Schulbetriebs und Wahrung des Schulfriedens

Für ein erfolgreiches Lernen ist ein störungsfreier Schulbetrieb notwendig. Jeder sorgt in seinem Verantwortungsbereich für das Vermeiden unnötiger Störungen des Schulbetriebs und des Schulfriedens.

1.6 Zutritt zu Schule

Die Schülerinnen und Schüler betreten ab 7:30 Uhr eigenständig das Schulgebäude. Eltern begleiten ihre Kinder **nur nach vorheriger Anmeldung in dringenden Fällen oder nach Terminabsprache** in den Klassenraum. Während der Unterrichtszeiten ist das Schulgebäude verschlossen.

Eltern und jegliche, sich im Schulhaus befindende, Personen, melden sich **stets zuerst im Sekretariat an**.

Bei Zuwiderhandlungen wird die Schulleiterin von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

1.7 Kleidung

Die Schülerinnen und Schüler haben zum Unterricht und zu Schulveranstaltungen in angemessener, zweckmäßiger und sauberer Kleidung zu erscheinen.

Das Tragen von Kleidungsstücken, insbesondere solcher mit Aufdrucken und Accessoires, Ansteckern und Abzeichen, welche geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu stören, sind Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Gästen untersagt.

Kopfbedeckungen sind in geschlossenen Räumen (insbesondere während des Unterrichts) abzunehmen, wenn es nicht aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist oder von der Religionsfreiheit gedeckt wird.

1.8 Hygieneschutz

Die Schule hat einen Hygieneplan erstellt, der auf Basis des Infektionsschutzgesetzes und des Hygieneplans des Landes entstanden und durch das Gesundheitsamt genehmigt worden ist. Die dortigen Regelungen sind allen Beteiligten zur Kenntnis zu geben und zu befolgen.

(Anhang Hygieneplan – meldungspflichtige Krankheiten)

1.9 Versäumnisse

Die Bitte um Entschuldigung von Versäumnissen wegen Krankheit oder besonderer, nicht selbst verschuldeter Umstände ist **von den Sorgeberechtigten bis spätestens 7:45 Uhr** dem Schulpersonal vorzulegen oder telefonisch kundzutun.

Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs dieser Regelung kann durch die Schulleiterin ein ärztliches, in schweren Fällen ein amtsärztliches, Attest eingefordert werden.

2. Weisungsrecht

Bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Schulordnung haben alle Lehr- und Aufsichtskräfte, die Schulsozialarbeiterin, die Schulsekretärin und die technischen Kräfte in ihrem Verantwortungsbereich Weisungsrecht.

3. Sachbeschädigungen

Einrichtungsgegenstände und das Schuleigentum sind zu achten und pfleglich zu behandeln. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel beschmiert, beschädigt oder gar zerstört, wird zur Wiedergutmachung herangezogen.

In besonderen Fällen der Sachbeschädigung erfolgt eine Meldung an den Schulträger.

4. Netzwerkfähige Kommunikations- und Mobilfunkgeräte

Das Mitbringen jeglicher netzwerkfähiger Mobilfunkgeräte bedarf einer gesonderten

Genehmigung durch die Schulleitung. Der dafür nötige Antrag ist schriftlich und formlos an diese zu stellen.

Die Geräte sind generell während des gesamten Schultages auszuschalten, verbleiben in den Schultaschen (z.Bsp. Smartphone) oder werden auf Schulmodus gestellt (z.Bsp. Smartwatch).

Bei Verstoß wird das Gerät einbehalten und die Genehmigung entzogen. Das Mobilfunkgerät verbleibt bis zur Abholung durch die Eltern beim Lehrpersonal.

5. Schulmaterialien und Haftungsausschluss

Grundsätzlich sind alle zur Erfüllung der Schulpflicht notwendigen Materialien, Geräte und Hilfsmittel in einem gebrauchsfähigen Zustand mitzubringen.

Für mitgebrachte Gegenstände haften die Schülerinnen und Schüler selbst. Für Gegenstände, die nicht zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig sind oder nicht Unterrichtszwecken dienen, übernimmt die Schule keinerlei Haftung. Dies gilt auch für außerschulische Lernorte und Schulfahrten.

6. Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden und dem Schulgelände

Die Unterrichtsräume, die Flure, die sanitären Einrichtungen und Treppenaufgänge sowie das Schulgelände, insbesondere der Schulhof, sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sollten, möglichst umweltgerecht getrennt, in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

7. Befahren des Schulgeländes und Abstellen der Fahrzeuge und -räder

Das Befahren des Schulhofes mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Die Fahrräder werden ordentlich und ausreichend gesichert auf den dafür vorgesehenen Plätzen des Schulgeländes abgestellt.

8. Rauchen, Alkohol und Drogen

Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Drogen oder Substanzen mit ähnlich berauschender Wirkung ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

09. Straftaten

Das Mitbringen von Gegenständen, insbesondere Waffen, welche die Sicherheit anderer Personen gefährden können, ist verboten. Strafbare Handlungen, die Schülerinnen und die Schüler im Verantwortungsbereich der Schule begehen, werden an die zuständigen Behörden gemeldet und können schul-, straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

10. Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem Schulgesetz geahndet werden.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden durch die Klassenleiter aktenkundige Belehrungen durchgeführt.

11. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 28.01.2025 in Kraft und löst die Fassung vom 03.08.2020 ab.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Notkompetenz des Schulleiters wird durch diese Schulordnung nicht eingeschränkt.